Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile (1)

KOM(89) 576 endg. — SYN 169

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 17. November 1989)

(89/C 303/09)

Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat die Kommission beschlossen, den obengenannten Vorschlag wie folgt zu ändern.

1. Der zweite und vierte Erwägungsgrund werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Zur stufenweisen Vollendung des Binnenmarkts bis zum 31. Dezember 1992 müssen geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, die sicherstellen, daß der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Gütern, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist; dies ist zur Zeit durch die unterschiedliche Handhabung in den Mitgliedstaaten — zum Teil wird die Bestrahlung von Lebensmitteln national erlaubt, zum Teil ist sie national verboten — nicht der Fall.

Die Richtlinie 80/836/Euratom des Rates, geändert durch die Richtlinie 84/467/Euratom, hinsichtlich der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen (Euratom-Sicherheitsnormen) ist anzuwenden."

2. Ein vierzehnter Erwägungsgrund wird hinzugefügt:

„Kräuter und Gewürze können zur Zeit mit Ethylenoxid begast werden, einem Räucherungsmittel, das potentiell schädliche Rückstände hinterläßt; die Bestrahlung ist eine akzeptable Alternative hierzu."

3. Artikel 5 Punkt 2 wird wie folgt geändert:

„2. Erzeugnisse, die nicht für den Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind:
- — die Buchstaben a) bis c) bleiben unverändert
- — Buchstabe d) wird gestrichen
- — Buchstabe e) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

e) Enthalten nicht bestrahlte Lebensmittel Bestandteile, die bestrahlt worden sind, ist bei Produkten für den Verkauf an den Endverbraucher ein Hinweis gemäß der Richtlinie 79/112/EWG anzubringen."

4. Artikel 12 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Bestimmungen, die Auswirkungen auf die Volksgesundheit haben können, werden nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses verabschiedet. Die Stellungnahmen des Ausschusses sowie die wissenschaftlichen Grundlagen hierzu werden veröffentlicht."

(1) ABl. Nr. C 336 vom 31. 12. 1988, S. 7.

5. Anhang I wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ANHANG I

Für eine Bestrahlung zugelassene Lebensmittel und Strahlungshöchstdosen

Lebensmittelgruppe	Maximale durchschnittliche absorbierte Gesamtdosis (kGy)
1. Trockenfrüchte	1
2. Hülsenfrüchte (Gemüse)	1
3. Gemüse, dehydratisiert	10
4. Getreideflocken	1
5. Getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze	10
6. Vorbehandelte Garnelen	3
7. Entbeintes Geflügelfleisch	7
8. Gummiarabicum	10“

6. Anhang III wird gestrichen;

Anhang IV wird Anhang III;

Anhang V wird Anhang IV.